

**Synopse- Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
anlässlich des Entwurfs der 10. Änderungssatzung**

Gültige Fassung		Änderungsbefehle neue Fassung (rot und durchgestrichen)	
	§ 5		§ 5
	Ausschüsse des Kreistages		Ausschüsse des Kreistages
(1)	Der Kreistag bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse	(1)	Der Kreistag bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse
	1. Beschließende Ausschüsse:		1. Beschließende Ausschüsse:
	<ul style="list-style-type: none"> - Kreis- und Finanzausschuss, - Jugendhilfeausschuss, - Vergabeausschuss. 		<ul style="list-style-type: none"> - Kreis- und Finanzausschuss, - Jugendhilfeausschuss,
	2. Beratende Ausschüsse:		2. Beratende Ausschüsse:
	<ul style="list-style-type: none"> - Jobcenterausschuss, - Kultur- und Tourismusausschuss, - Bau-, Wirtschafts- und Verkehrsausschuss, - Landwirtschafts- und Umweltausschuss, - Bildungs- und Sportausschuss - Sozial- und Gesundheitsausschuss, - Rechnungsprüfungsausschuss. 		<ul style="list-style-type: none"> - Bau-, Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss, - Kultur- und Tourismusausschuss, - Bildungs- und Sportausschuss, - Sozial-, Gesundheits- und Jobcenterausschuss.
(2)	Für den Vergabeausschuss und die beratenden Ausschüsse (außer Jobcenterausschuss) werden die Ausschussvorsitze den Fraktionen im Kreistag in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d´Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Kreistages zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern. Die Fraktion, die den Vorsitz stellt, benennt auch den Vertreter aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses.	(2)	Für den Vergabeausschuss und die beratenden Ausschüsse (außer Jobcenterausschuss) werden die Ausschussvorsitze den Fraktionen im Kreistag in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d´Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Kreistages zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern. Die Fraktion, die den Vorsitz stellt, benennt auch den Vertreter aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses.

	<p style="text-align: center;">§ 6 Beschließende Ausschüsse</p> <p>(1) Der Kreis- und Finanzausschuss besteht aus 9 ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern und dem Landrat als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall bestimmt der Ausschuss aus dem Kreise seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Landrat im Vorsitz vertritt.</p> <p>...</p> <p>d) ... im ländlichen Raum, soweit nicht der Vergabeausschuss zuständig ist.</p> <p>...</p> <p>(4) Der Vergabeausschuss besteht aus 9 ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern. Der Vorsitzende des Vergabeausschusses ist ein Kreistagsmitglied. Der Vergabeausschuss entscheidet über alle Vergabeangelegenheiten von Bauleistungen nach der VOB, allen anderen Vergaben nach der VOF und VOL sowie über die Vergabe von Leistungen nach der HOAI und anderer Honorarordnungen (ausgenommen sind Vergaben gemäß § 71 Absatz 3 SGB VIII durch den Jugendhilfeausschuss) deren voraussichtlicher Auftragswert über 25.000,- EURO (ohne Mehrwertsteuer) liegt. Des Weiteren entscheidet der Vergabeausschuss über das Abweichen bei Ausschreibungen vom Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung in seinem nach Satz 2 festgelegten Aufgabenbereich. Der Vergabeausschuss ist zudem bei einem voraussichtlichen Auftragswert von über 25.000,- EURO (ohne Mehrwertsteuer) im Vorfeld der Bekanntmachung/Angebotseinholung zu beteiligen, wenn die Vergabeangelegenheit besondere Bedeutung hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Zuschlag nicht allein vom Angebotspreis abhängig gemacht werden soll.</p>		<p style="text-align: center;">§ 6 Beschließende Ausschüsse</p> <p>(1) Der Kreis- und Finanzausschuss besteht aus 9 ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern und dem Landrat als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Landrat seinen allgemeinen Vertreter mit der Vertretung im Vorsitz. Der allgemeine Vertreter hat kein Stimmrecht. Ist auch der allgemeine Vertreter verhindert, so bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Landrat im Vorsitz vertritt.</p> <p>...</p> <p>d) ... im ländlichen Raum, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist,</p> <p>e) alle Vergaben von Leistungen, soweit der Wert des Auftrages den Betrag von 250.000,- EURO (netto) übersteigt.</p> <p>...</p> <p>(4) Der Vergabeausschuss besteht aus 9 ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern. Der Vorsitzende des Vergabeausschusses ist ein Kreistagsmitglied. Der Vergabeausschuss entscheidet über alle Vergabeangelegenheiten von Bauleistungen nach der VOB, allen anderen Vergaben nach der VOF und VOL sowie über die Vergabe von Leistungen nach der HOAI und anderer Honorarordnungen (ausgenommen sind Vergaben gemäß § 71 Absatz 3 SGB VIII durch den Jugendhilfeausschuss) deren voraussichtlicher Auftragswert über 25.000,- EURO (ohne Mehrwertsteuer) liegt. Des Weiteren entscheidet der Vergabeausschuss über das Abweichen bei Ausschreibungen vom Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung in seinem nach Satz 2 festgelegten Aufgabenbereich. Der Vergabeausschuss ist zudem bei einem voraussichtlichen Auftragswert von über 25.000,- EURO (ohne Mehrwertsteuer) im Vorfeld der Bekanntmachung/Angebotseinholung zu beteiligen, wenn die Vergabeangelegenheit besondere Bedeutung hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Zuschlag nicht allein vom Angebotspreis abhängig gemacht werden soll.</p>
--	---	--	--

	<p style="text-align: center;">§ 7 Beratende Ausschüsse</p> <p>(1) Den beratenden Ausschüssen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kultur- und Tourismusausschuss, - Bau-, Wirtschafts- und Verkehrsausschuss, - Landwirtschafts- und Umweltausschuss, - Bildungs- und Sportausschuss, - Sozial- und Gesundheitsausschuss, - Rechnungsprüfungsausschuss, <p>sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Kreistages vor.</p> <p>(2) Die in Absatz 1 genannten Ausschüsse bestehen aus 9 ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern. Der Landrat kann an allen Ausschusssitzungen teilnehmen. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.</p> <p>(3) Der beratende Jobcenterausschuss besteht aus 9 ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern und dem Landrat als Vorsitzenden.</p> <p>(4) In allen unter Absatz 1 und Absatz 3 aufgezählten beratenden Ausschüssen werden widerruflich 8 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme durch den Kreistag berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet grundsätzlich mit dem Zusammentritt des neugewählten Kreistages.</p>		<p style="text-align: center;">§ 7 Beratende Ausschüsse</p> <p>(1) Den beratenden Ausschüssen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bau-, Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss, - Kultur- und Tourismus, - Bildungs- und Sportausschuss, - Sozial-, Gesundheits- und Jobcenterausschuss, <p>sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Kreistages vor.</p> <p>(2) Die in Absatz 1 genannten Ausschüsse bestehen aus 9 ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern. Der Landrat kann an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.</p> <p>(3) Der Kreistag ergänzt alle in Absatz 1 genannten Ausschüsse mit je 7 sachkundigen Einwohnern, die widerruflich als Mitglieder mit beratender Stimme tätig sind. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet grundsätzlich mit dem Zusammentritt des neu gewählten Kreistages.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 9 Landrat</p> <p>...</p> <p>b) die in § 4 Buchstaben b bis g dieser Satzung genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort sowie in § 6 Absatz 1 Buchstaben b und c festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.</p>		<p style="text-align: center;">§ 9 Landrat</p> <p>...</p> <p>b) die in § 4 Buchstaben b bis g dieser Satzung genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort sowie in § 6 Absatz 1 Buchstaben b, c und e festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.</p>